

# Theodor Lammich

## *Universitäten haben kein Recht auf Meinungskampfteilhabe*

Der Beitrag liefert eine Übersicht über und Anmerkung zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 1. Dezember 2023 – 12 L 399/23 –<sup>1</sup> und dem zugrundeliegenden Sachverhalt. Die streitentscheidenden Normen sind Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 3 GG. Das Verfahren war Gegenstand eines bundesweiten medialen Interesses.<sup>2</sup> Grund hierfür ist die thematische Einbettung in die gesellschaftspolitischen Konflikte über die Bedeutung und Abgrenzung von Geschlechtsidentität und biologischem Geschlecht sowie über den Umgang von Universitäten mit kontroversen Meinungen ihrer korporierten Mitglieder.

### I. Sachverhalt (vereinfacht)

Die Antragstellerin, Marie-Luise Vollbrecht, ist Promotionsstudentin und war bis Oktober 2022 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin (Antragsgegnerin).

Am 1. Juni 2022 verfasste sie in der überregionalen Tageszeitung *Die Welt* zusammen mit anderen Wissenschaftlern aus dem Bereich der Biologie und Medizin einen als „Meinung“ gekennzeichneten Beitrag mit der Überschrift „Wie ARD und ZDF unsere Kinder indoktrinieren“. Inhalt des Beitrags ist der Vorwurf an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dass in dessen Sendungen „die bestätigte wissenschaftliche Erkenntnis der Zweigeschlechtlichkeit infrage gestellt“ und „eine bedrohliche Agenda“ verfolgt würde.<sup>3</sup>

Am 2. Juli 2022 wollte die Antragstellerin unter dem

Titel „Geschlecht ist nicht (Ge)schlecht: Sex, Gender und warum es in der Biologie zwei Geschlechter gibt“ einen Vortrag im Rahmen der Langen Nacht der Wissenschaft halten. Die Antragsgegnerin sagte den Vortrag kurzfristig ab und begründete dies auf ihrer Website in folgender Stellungnahme:

„[...] Der Vortrag [der Antragstellerin] musste im Interesse der Gesamtveranstaltung Lange Nacht der Wissenschaften abgesagt werden. Grund dafür waren Proteste gegen die Vortragende, die wegen ihrer Mitarbeit an einem Artikel in der „Welt“ Anfang Juni massiv in die öffentliche Kritik geraten ist. [...] Die Kritik an der Vortragenden war mit dem Vorwurf verbunden, die HU würde transfeindlichen Überzeugungen eine Bühne bieten. Grundsätzlich versteht sich die Humboldt-Universität als ein Ort, an dem kein Mensch diskriminiert werden sollte, sei es wegen seiner Religion, seiner vermeintlichen Rasse, seiner sexuellen Identität oder wegen irgendeines anderen Merkmals, das als Unterscheidungsmerkmal angesehen wird. Die HU hat sich in ihrem Leitbild dem „wechselseitigen Respekt vor dem/ der Anderen“ verpflichtet. *Die Meinungen, die Frau Vollbrecht in einem „Welt“-Artikel am 1. Juni 2022 vertreten hat, stehen nicht im Einklang mit dem Leitbild der HU und den von ihr vertretenen Werten.* [...]“<sup>4</sup>

Die Antragstellerin behauptet, sie sei in der Folge massiv angefeindet worden und beantragt im Rahmen der einstweiligen Anordnung die Unterlassung des durch den Verfasser hervorgehobenen Satzes der zitierten Stellungnahme.

<sup>1</sup> BeckRS 2023, 38682.

<sup>2</sup> De la Riva, Marie-Luise Vollbrecht siegt vor Gericht im Genders-treit gegen Humboldt-Uni, *Faz.net*, 08.12.2023, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/vortrag-zu-geschlecht-und-gender-an-der-hu-berlin-vollbrecht-siegt-vor-gericht-19369188.html>; Vahabzadeh, Was man sagen darf, *Sz.de*, 08.12.2023, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/medien/marie-luise-vollbrecht-humboldt-universitaet-transgender-gericht-1.6316610?reduced=true>; Selbst in der Schweiz wurde die Entscheidung diskutiert: Maksan, Trans-Streit: Die Biologin Marie-Luise Vollbrecht erringt einen Sieg gegen die Humboldt-Universität, *Nzz.ch*, 07.12.2023, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/trans-streit-die-biologin-marie-luise-vollbrecht-erringt-einen-sieg-gegen-die-humboldt-universitaet-ld.1769147>.

<sup>3</sup> Hümpel et al., Wie ARD und ZDF unsere Kinder indoktrinieren,

*Welt.de*, 01.06.2022, abrufbar unter: <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus239113451/Oeffentlich-rechtlicher-Rundfunk-Wie-ARD-und-ZDF-unsere-Kinder-indoktrinieren.html>.

<sup>4</sup> Ursprünglich: Humboldt-Universität zu Berlin, Zur Absage des Vortrags „Geschlecht ist nicht (Ge)schlecht: Sex, Gender und warum es in der Biologie zwei Geschlechter gibt“ bei der Langen Nacht der Wissenschaften 2022, *Hu-berlin.de*, damals abrufbar unter: <https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/juli-2022/nr-2274-2>. Inzwischen ist der Text abrufbar unter der Website des Prozessvertreters der Antragstellerin: HÖCKER Rechtsanwälte, Erfolg gegen Cancel Culture an Universitäten, *Hoecker.eu*, 05.12.2023, abrufbar unter: <https://www.hoecker.eu/news/erfolg-gegen-cancel-culture-an-universitaet-1769147>.

## II. Probleme

Im Folgenden sollen drei wesentliche Fragestellungen des Rechtsstreits erörtert werden.<sup>5</sup>

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ableiten lässt, hat vielfältige Schutzdimensionen.<sup>6</sup> Die wohl umfangreichste Dimension ist das der Selbstdarstellung, gewährleistet etwa durch das Recht am eigenen Bild, am eigenen Namen oder auch dem Schutz der persönlichen Ehre. Zur Konkretisierung dieser Schutzbereiche finden sich etliche einfachgesetzliche etwa in §§ 22-24 KunstUrhG oder in Form des Rechts auf Gegendarstellung in den jeweiligen Landesmediengesetzen<sup>7</sup>. In besonders schwerwiegenden Fällen greift auch das Strafrecht, etwa bei Beleidigungen nach §§ 185 ff. StGB oder bei der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB. Vorliegend hat die Antragsgegnerin nach außen hin behauptet, dass die Meinungen der Antragstellerin nicht im Einklang mit dem Universitätsleitbild des wechselseitigen Respekts vor dem Anderen stünden. Problematisch ist, dass sich diese Äußerung zwar zweifellos abträglich auf das Ansehen der Antragstellerin auswirkt, jedoch nicht im engeren Sinne ehrverletzend ist, wie man es etwa im strafrechtlichen Kontext vorfindet. Damit stellt sich die Frage der Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

2. Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Damit fehlt ihnen grundsätzlich die Grundrechtssubjektivität, denn Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.<sup>8</sup> Eine Ausnahme gilt dann, wenn sie außerhalb des Delegationsmodells dezentralisierter staatlicher Aufgabewahrnehmung liegen und selbst Grundrechte in einem Bereich verteidigen, in dem sie vom Staat unabhängig sind. Das ist bei den deutschen Universitäten der Fall. Sie sind zwar regelmäßig vom Staat gegründet und werden von ihm unterhalten, können sich aber in einer gleichermaßen grundrechtstypischen Gefährdungslage wie die Bürger befinden.<sup>9</sup> Es stellt sich die Frage, inwiefern die Antragsgegnerin bei der Publikation ihrer Stellungnahme ausnahmsweise als Grundrechtssubjekt agierte.

3. Schließlich ist die Antragsgegnerin nach § 5 Abs. 1 BerlHG dazu verpflichtet, die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können. Sollte sich die Antragsgegnerin nicht bereits auf ein eigenes Grundrecht berufen können, so stellt sich die Frage, ob sich die Stellungnahme nicht durch die Pflicht der Wahrung des öffentlichen Vertrauens in die genannten Aufgaben rechtfertigt.

## III. Lösung des VG Berlin

Die 12. Kammer des VG Berlin sah den Antrag nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO als begründet an, da ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden seien. Bei der Prüfung des Anordnungsanspruchs wurde der gewohnheitsrechtlich anerkannte öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch herangezogen. Dieser setzt die begründete Besorgnis voraus, der Antragsgegner werde künftig durch sein hoheitliches Handeln rechtswidrig in die geschützte Rechts- und Freiheitssphäre, hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht, der Antragstellerin eingreifen.<sup>10</sup>

1. Bei der Frage zum sachlichen Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts stellt das VG Berlin fest:

„Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfasst die persönlichen Lebenssphären und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 – juris Rn. 25). Dieses schützt, ohne seinem Träger einen Anspruch darauf zu vermitteln, nur so dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist, nicht nur die Ehre, sondern auch weitere Aspekte des sozialen Geltungsanspruchs einer Person. Namentlich umfasst es den Schutz vor Äußerungen, die – ohne im engeren Sinn ehrverletzend zu sein – geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen des Einzelnen in der Öffentlichkeit auszuwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2022 – 6 C 11.20 – juris Rn. 20; BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 – juris Rn. 25). So umfasst das allgemeine Persönlich-

<sup>5</sup> Die Frage des eröffneten Rechtswegs ist vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig war, ebenfalls interessant, bleibt jedoch hier ausgeklammert. Beantragt wurde ursprünglich ein Verfahren vor dem ArbG Berlin, welches später, bestätigt mit dem Beschluss des LAG Berlin an das VG Berlin verwiesen hat.

<sup>6</sup> BeckOK GG/Lang, 57. Ed. 15.1.2024, GG Art. 2 Rn. 66; Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 102. EL August 2023, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 148; ErfK/Schmidt, 24. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 34; Martini, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der jüngeren

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JA 2009, 839, 841

<sup>7</sup> Beispielsweise § 44 LMG NRW, § 11 LMG RLP, § 11 LPG BW.

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, BVerfGE 7, 198-230.

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 1963 – 1 BvR 316/60 –, BVerfGE 15, 256-268, Rn. 22; BeckOK GG/Kempfen, 56. Ed. 15.8.2023, GG Art. 5 Rn. 185.

<sup>10</sup> BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2014 – 6 C 7/13 –, Rn. 20, juris; BVerwG, Beschluss vom 29. April 1985 – 1 B 149/84 –, Rn. 9, juris.

keitsrecht unter anderem den Anspruch, durch die Staatsgewalt nicht mit rufschädigenden Äußerungen überzogen zu werden, die sich außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen und schützt insbesondere vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind (BVerfG, Beschluss vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06 – juris Rn. 21; Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 – juris Rn. 25 m. w. N.).<sup>11</sup>

2. Dem Gedanken, die Antragsgegnerin könnte sich hier auf ihre im wissenschaftlichen Raum bestehende Meinungsfreiheit berufen, erteilt das VG Berlin eine Absage:

„Die vollziehende Gewalt ist zu rufbeeinträchtigenden Äußerungen grundsätzlich nur befugt, wenn und soweit diese auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhen, denn Hoheitsträgern steht mangels Grundrechtsberechtigung kein Recht zur Teilhabe am „Meinungskampf“ zu. Sie befinden sich nicht in einem „freien Kommunikations- und Interaktionszusammenhang“ mit den Bürgern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06 – juris Rn. 23). Dies gilt auch für Universitäten, denen zwar im wissenschaftlichen Kontext Meinungsfreiheit aus Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zukommt, welche sie jedoch nicht gegenüber ihren korporierten Mitgliedern – hier der Antragstellerin als Promotionsstudentin – in Ansatz bringen können. Denn im Verhältnis zu diesen treten sie selbst als Trägerinnen hoheitlicher Gewalt auf; sie können insoweit das ihnen zustehende Abwehrrecht gegen Eingriffe anderer Träger hoheitlicher Gewalt nicht als Eingriffsrecht gegenüber Studierenden anführen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. Juli 2004 – 8 TG 107/04 – juris Rn. 13).<sup>12</sup>

3. Als gesetzliche Ermächtigung, die es für die Antragsgegnerin, die sich nicht auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen kann, braucht, kann nach den Feststellungen der 12. Kammer auch nicht das Interesse an der Wahrung des öffentlichen Vertrauens in ihre Aufgabenwahrnehmung nach § 5 Abs. 1 BerlHG herangezogen werden:

„Es bestehen schon Zweifel, ob ein objektiver Empfänger den biographischen Zusatz „ist Doktorandin der

Biologie an der (Antragsgegnerin)“ am Ende des Artikels dahingehend verstehen darf oder gar muss, dass die Antragstellerin für sich beansprucht, ihre Meinung stellvertretend für die Antragsgegnerin zu verbreiten oder diese mit ihrer Meinung zu assoziieren. Denn der Artikel wurde von vier weiteren, nicht an der Antragsgegnerin beschäftigten Personen unterzeichnet, nimmt in seinem Volltext Bezug auf „120 Wissenschaftler, Mediziner, Psychologen, Pädagogen und Vertreter anderer Professionen aus ganz Deutschland“ und führt die Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Antragsgegnerin nicht auf. Dass die Antragstellerin als einfache Doktorandin offiziell für die Antragsgegnerin auftritt, wird der durchschnittliche Leser danach nicht erwarten. Selbst wenn man von einem solchen Eindruck ausgehen wollte, hätte im hier zu entscheidenden Einzelfall beispielsweise der klarstellende Hinweis genügt, dass die Antragstellerin lediglich ihre private Meinung verbreitet und nicht für die Antragsgegnerin gesprochen habe. Einer inhaltlichen Bewertung der Ansichten der Antragstellerin, zumal unter Nennung ihres Namens, bedurfte es hingegen nicht.“<sup>13</sup>

#### IV. Anmerkung zu Entscheidung und Sachverhalt

Wie eingangs ausgeführt, genießt die Entscheidung eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit, da ihr Tatbestand gleich zwei gesellschaftspolitische Konfliktfelder berührt: zum einen das Reizthema des Geschlechtsbegriffes, zum anderen die Frage des Umgangs von Universitäten mit kontroversen Meinungen ihrer korporierten Mitglieder.

Das erste Thema ist in der Regel nur in Bezug auf Kollateralfragen<sup>14</sup> für eine umfassende juristische Aufklärung empfänglich und soll hier nicht weiter thematisiert werden. Anders ist das bei der Kontroverse um den Umgang der Alma Mater mit ihren Studenten und Professoren gelagert. Die in mehrfacher Hinsicht tief vergrundrechtliche Stellung der Universitäten präsentiert diesen hochschulbezogenen Zweig der sog. Cancel-Culture-Debatte als freiheitsrechtliches Forschungsobjekt. Auch wenn das VG Berlin vorliegend nicht über die Absage des Vortrags als solche entschieden hat, so hat es in überzeugender Weise rechtliche Grenzen dessen aufge-

<sup>11</sup> VG Berlin, Beschluss vom 1. Dezember 2023 – 12 L 399/23 –, Rn. 21, juris

<sup>12</sup> VG Berlin, Beschluss vom 1. Dezember 2023 – 12 L 399/23 –, Rn. 24, juris.

<sup>13</sup> VG Berlin, Beschluss vom 1. Dezember 2023 – 12 L 399/23 –, Rn. 28, juris.

<sup>14</sup> Beispielsweise zur diskriminierenden Wirkung des Personenstandsrechts BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1-31; zur Beeinflussung des juristischen Sprachgebrauchs siehe Lammich, Der Sexus im juristischen Sprachgebrauch, OdW 2022, 55 ff.

zeigt, was Interessenverbände als „weltanschauliche Normierung von Forschung und Lehre“ beklagen.<sup>15</sup>

Diese rechtlichen Grenzen sind in dem vorliegenden Fall das Ergebnis gefestigter Rechtsprechung und fundamentaler staatsrechtlicher Grundsätze.

Spätestens seit der Eppler-Entscheidung<sup>16</sup> ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>17</sup> ist die Erkenntnis, dass sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht im Ehrschutz erschöpft, sondern den gesamten vom Betroffenen selbst definierten sozialen Geltungsanspruch umfasst. So ging es in der Eppler-Entscheidung etwa um einen Politiker, dem die – für sich nicht unehrenhafte – Forderung in den Mund gelegt worden ist, man möchte „die Belastbarkeit der Wirtschaft prüfen“.<sup>18</sup> Auch ohne Ehrenrührigkeit können solche Äußerungen im Einzelfall das Ansehen des Einzelnen schmälern, seine sozialen Kontakte schwächen und infolgedessen sein Selbstwertgefühl untergraben. Sie sind für die Persönlichkeit mithin nicht weniger konstituierend als die Ehre.<sup>19</sup> Im vorliegenden Fall kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Aussage, die Artikel-Meinungen der Antragstellerin stünden nicht im Einklang mit dem Leitbild des wechselseitigen Respekts vor dem Anderen, das Ansehen des Betroffenen schmälern kann. Gar nicht erforderlich war der vom Gericht herangezogene<sup>20</sup> Maßstab, wonach die für die Antragsgegnerin ungünstigste Lesart zu bewerten ist<sup>21</sup>, da es nach hier vertretener Auffassung schlicht an alternativen Lesarten fehlt.

Weitaus staatskonstituierender als die Einzelfallreichweite des sich ohnehin ständig im Wandel befindlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts<sup>22</sup> ist die Grund-

rechtssubjektivität staatlicher Einrichtungen. Die von der allgemeinen Verwaltung daher auch losgelöste<sup>23</sup> Antragsgegnerin verteidigt zwar ihrer Natur nach in bestimmten Fällen Grundrechte nach Art. 5 Abs. 3 GG. Die ihr in diesem Fall zustehenden Freiheitsrechte können aber nicht zu Eingriffsrechten zum Nachteil derer pervertiert werden, die wiederum vor ihr Schutz suchen.<sup>24</sup> Während das VG Berlin hierauf hinweist<sup>25</sup>, findet sich aber noch ein weiterer Grund für die fehlende Grundrechtssubjektivität darin, dass jede Körperschaft im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG ungeachtet ihrer staatlichen oder nicht-staatlichen Natur durch ihre Kompetenz begrenzt wird.<sup>26</sup> Zwar beschäftigt sich das Gericht mit einer möglicherweise zugewiesenen Kompetenz zur Wahrung des öffentlichen Vertrauens in die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 BerlHG. Dies geschieht aber erst innerhalb einer – letztlich auch sachentscheidenden – Verhältnismäßigkeitsprüfung, die „jedenfalls“ zum Nachteil der Antragsgegnerin ausfällt.<sup>27</sup> Auch die vom Gericht zu recht verneinte Frage, ob ein objektiver Betrachter die Antragstellerin möglicherweise als Stellvertreterin der Antragsgegnerin verstehen durfte, ist folglich mittelbar eine Frage der Grundrechtssubjektivität. Denn nur unter dieser Bedingung kommt eine Handlungskompetenz zwecks Wahrung des öffentlichen Vertrauens überhaupt in Betracht.

Allgemein hochschulpolitisch interessant bei dem Selbstverständnis der Antragsgegnerin ist die Nähe zu einem altbekannten Streitpunkt: Seit den 1960er Jahren wird das schier unstillbare Bedürfnis verfasster Studentenschaften nach einem allgemeinpolitischen Mandat mit ebenjener geschilderten Argumentation im Prinzip<sup>28</sup>

<sup>15</sup> So bezeichnet im Manifest des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit, einem Verein von über 700 forschenden und lehrenden Wissenschaftlern meist deutscher Hochschulen, abrufbar unter: <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/manifest/>. Vgl. auch die Gründungserklärung des studentischen Partnervereins *Studentische Initiative Hochschuldialog*, abrufbar unter: <https://www.sih-ev.de/gründungserklärung>.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1980 – 1 BvR 185/77 –, BVerfGE 54, 148-158, Rn. 16.

<sup>17</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1998 – 1 BvR 1861/93 –, BVerfGE 97, 125-156; BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 –, BVerfGE 114, 339-356, Rn. 25; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06 –, juris.

<sup>18</sup> BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1980 – 1 BvR 185/77 –, BVerfGE 54, 148-158, Rn. 2.

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvR 1531/96 –, BVerfGE 99, 185-202, Rn. 42.

<sup>20</sup> VG Berlin, Beschluss vom 1. Dezember 2023 – 12 L 399/23 –, Rn. 26, juris.

<sup>21</sup> BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8. September 2010

– 1 BvR 1890/08 –, BVerfGK 18, 33-42, Rn. 23.

<sup>22</sup> Martini, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JA 2009, 839.

<sup>23</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 1963 – 1 BvR 316/60 –, BVerfGE 15, 256-268, Rn. 23.

<sup>24</sup> BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979 – 7 C 58/78 –, BVerwGE 59, 231-240, Rn. 23.

<sup>25</sup> VG Berlin, Beschluss vom 1. Dezember 2023 – 12 L 399/23 –, Rn. 24, juris.

<sup>26</sup> BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979 – 7 C 58/78 –, BVerwGE 59, 231-240, Rn. 24.

<sup>27</sup> VG Berlin, Beschluss vom 1. Dezember 2023 – 12 L 399/23 –, Rn. 28, juris.

<sup>28</sup> Ihnen ist bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen ein „Brückenschlag“ zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt, wenn und soweit hochschulpolitische Belange im Schwerpunkt betroffen sind. Dies ist allerdings keine Frage der Grundrechtssubjektivität als solche, sondern eine Frage des diese eingrenzenden Kompetenzumfangs, vgl. VG Köln, Beschluss vom 24. November 2023 – 6 L 2352/23 –, Rn. 23, juris.

zurückgewiesen.<sup>29</sup> Auch in diesen Fällen ging es um Kompetenzüberschreitungen durch Aussagen zulasten politisch unliebsamer Akteure<sup>30</sup> und auch hier schlugen Versuche fehl, sich auf die partiell gestattete Grundrechtssubjektivität zu stützen. Vor diesem Hintergrund bleibt es nur zu hoffen, dass das Verhalten der Antragsgegnerin keinen gleichlaufend zähen wie unergiebigem Trend auf Ebene der Universitätsverwaltungen in Gang setzt<sup>31</sup>.

Rechtsassessor Dr. Theodor Lammich absolviert einen Master of Laws (LL.M.) an der Universität Edinburgh. Er ist Postgraduiertensprecher der Edinburgh Law School sowie Vorsitzender des Vereins Studentische Initiative Hochschuldialog e.V.

<sup>29</sup> Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979 – 7 C 58/78 –, BVerwGE 59, 231–240, Rn. 23; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 5. Februar 1998 – 8 TM 354/98 –, Rn. 6, juris; VG Berlin, Beschluss vom 19. März 2008 – 12 A 22.08 –, Rn. 14, juris; Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen,

Beschluss vom 26. Juli 1999 – 1 A 165/99 –, Rn. 5 juris.

<sup>30</sup> Regelmäßig Studentenverbindungen, aber auch völlig universitätsferne Akteure wie die Bundeswehr, vgl. VG Bremen, Urteil vom 12. Juni 2020 – 2 K 2248/17 –, Rn. 3, juris.

<sup>31</sup> Manch einer würde sagen „fortgesetzt“.

